

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Böhme.)

(A) Meine Herren! In der weiteren Folge des Berichts finden Sie die Untersuchung darüber, warum das Regal notwendig sei. Meine Herren! Der Bericht erklärt, daß der Bericht der Zweiten Kammer die Ausführungen der Regierung für überzeugend gehalten habe, und daß sich die Deputation der Zweiten Kammer und diese selbst damit für befriedigt erklärt habe. So einfach, wie der Bericht es hier darstellt, liegt die Sache nicht. Wir sind uns wohl über das Schwerwiegende dieser Begründung der Notwendigkeit des Regals klar gewesen. Wir haben sowohl in den Beratungen der Deputation wie auch in dem Berichte nicht nur die Gründe der Regierung geprüft, sondern haben nun auch selbständig Gedankengänge verfolgt und auch im Berichte eingeflochten, aus denen wir die Notwendigkeit des Regals begründeten. Wir können aber der Begründung, wie sie der Bericht der Ersten Kammer sich zu eigen macht, um die Notwendigkeit zu beweisen, zum Teil nicht beitreten. Meine Herren! Der Herr Berichterstatter bekämpft in diesem Zusammenhange eine Beweisführung der Königlichen Staatsregierung und sagt:

(B) „Die Erkenntnis, daß die Kohle eine Lebensbedingung für Volk und Staat, daß sie „unerseßlich und unentbehrlich“ ist, genügt nicht zur Rechtfertigung des Regals. Der Grund beweist zu viel. Er würde zur Verstaatlichung, Sozialisierung oder Kommuni-
sierung aller oder doch der elementarsten Lebenswerte, z. B. von Grund und Boden führen.“

Meine Herren! Wenn hier der Herr Berichterstatter diese allgemeine Erklärung oder Begründung der Regierung angreift, so meine ich, tut er es zu Unrecht. Die Beweisführung, wie sie ihm beliebt, ist für mich nicht ganz verständlich. Er geht dabei, und das ist mir das Unverständliche, von einer Begriffsbestimmung der Worte „unerseßlich und unentbehrlich“ aus, die ganz aus dem Zusammenhange des Gesetzes herausfällt.

(Sehr richtig!)

Der Begriff will doch nur innerhalb der Materie des Gesetzes verstanden sein, und wenn man das tut, so geht die Beweisführung des Herrn Berichterstatters der Ersten Kammer völlig fehl. Meine Herren! Was soll mit den beiden Worten im genannten Zusammenhange — füge ich wieder hinzu — mit der ganzen Materie gesagt werden? Es soll gesagt werden, die Kohle ist unerseßlich, weil sie verbrauchbar ist und nicht wieder herzugeschafft werden kann. Sie ist unentbehrlich, weil sie jeder Mensch braucht. Wenn man diese naheliegende vernunftgemäße Begriffsbestimmung zugrunde legt, so beweist der Satz nicht zu viel. Es ist falsch, daraus zu folgern, daß mit der Beweisführung auch die Sozialisierung und Kom-

munifizierung von Grund und Boden bewiesen werden könnte. Denn meine Begriffsbestimmung vorausgesetzt, wird man nicht sagen können, daß Grund und Boden unerseßlich sei in dem Sinne, daß er verbrauchbar wäre. Ebensovienig wird man sagen können, daß Grund und Boden unentbehrlich sei, weil ihn jeder brauche. Es genügt, daß die Benutzung und Verwertung des Grund und Bodens in den Händen einzelner liegt, und daß die Bodenprodukte der Allgemeinheit zugeführt werden. Also mit dieser Art der Beweisführung kommen wir nicht weiter. Dann redet der eine an dem anderen vorüber. Jedenfalls wird der Begründung, die die Königliche Staatsregierung gibt, Unrecht getan, wenn eine Beweisführung auf diese Weise versucht wird. Ihre Deputation kann sich jedenfalls diese Art nicht zu eigen machen.

Wenn nachher in dem Berichte in drei Einzelpunkten die Notwendigkeit des Regals dargelegt wird, so ist damit weiter nichts gesagt als das wiederholt, was im Dekret der Königlichen Staatsregierung schon dargetan war und worauf wir in kurzen Zügen in dem Berichte der diesseitigen Kammer schon hingewiesen haben.

Meine Herren! Überdies ist der Bericht der Ersten Kammer ebenso wie wir auch der Auffassung, daß die Begründung des Dekrets in mancher Beziehung vollkommen ausreichend ist, um die Notwendigkeit des Regals zu begründen. Die Sache hat eine positive Seite und eine negative Seite. Eine negative Seite insofern, als man fragen muß: Gibt es nicht andere Möglichkeiten, um die Einführung des einschneidenden Regals zu vermeiden? Können wir nicht mit anderen Maßnahmen daselbe erreichen, was das Regal erreicht? In dieser Beziehung hatte auch Ihre Deputation sehr eingehende Erörterungen angestellt. Auch diese finden sich im Berichte. Der Bericht der Ersten Kammer findet sich in diesem Teile auch lediglich mit den Worten ab, daß gesagt wird, „daß die dort erörterten Mittel dem verfolgten Zwecke nicht genügten; dem wäre ohne weiteres beizupflichten“. Der Bericht der jenseitigen Kammer erkennt also die Richtigkeit der Beweisführung des Dekrets durchaus an, eine Auffassung, die auch Ihre Deputation hat.

Meine Herren! Ich komme nun zu dem zweiten Punkte des Berichts der jenseitigen Kammer, zur Entschädigungspflicht des Staates. Ich bitte hier zu beachten, daß die Erste Kammer für den Staat eine Entschädigungspflicht festsetzt und für vorhanden anerkennt, während Ihre Beschlüsse und die Beschlüsse Ihrer Deputation lediglich dahin gingen, für die Einführung der Förderabgabe — das ist die einzige Entschädigung, die Ihren Beschlüssen nach dem Grundeigentümer zukommt — nicht eine Pflicht zu statuieren, sondern lediglich den